

1. Produktsicherheit und gefälschte Materialien

Der Lieferant verpflichtet sich einen Prozess und Maßnahmen zur Verhinderung und Integration gefälschter Teile und Materialien in seiner Lieferkette und Warenwirtschaft einzuleiten und aufrechtzuerhalten. Entsprechende Schritte zum Auffinden und Ausschleusen gefälschter Materialien müssen beschrieben sein.

2. Ethische Grundsätze

CirComp GmbH hat sich dem „Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e.V.“ (kurz GKV) angeschlossen und erwartet von seinen Lieferanten das Bewusstsein der Wichtigkeit dieses Verhaltens und einen ähnlichen Anschluss an einen ethischen Verhaltenskodex.

3. Prüfbescheinigung nach DIN EN 10204

Sofern schriftlich vereinbart ist den Warenlieferungen eine Prüfbescheinigung nach DIN EN 10204, vorzugsweise nach Art 3.1 Abnahmeprüfzeugnis, beizulegen. Dies bedeutet insbesondere die Übereinstimmung von Qualitätszeugnissen, Prüfbescheinigungen, mitgeltenden technischen Liefer- und Abnahmebedingungen sowie Datenblättern bzw. Produktspezifikationen mit den jeweils gültigen Revisionsständen, zu den Bestellunterlagen der CirComp GmbH. CirComp GmbH behält sich vor, bei nicht rechtzeitig, entweder physisch bei der Warenanlieferung vorliegenden oder vorab elektronisch versendeten und vorliegenden Prüfbescheinigungen, eine Aufwandspauschale in Rechnung zu stellen.

4. Erstmusterprüfung nach EN 9102

Wenn in den Bestellunterlagen nicht anderslautend gefordert, sind grundsätzlich bei Neuteilen/Änderungen Erstmusterprüfberichte gemäß EN 9102 vorzustellen. Der Erstmusterprüfbericht muss entsprechend gemäß EN 9102 durchgeführt werden. Der Erstmusterprüfbericht ist nach Abstimmung mit dem Einkauf mit einer genügend großen Zahl von Musterteilen vorzustellen. Die Serienlieferung darf ohne schriftliche Freigabe von CirComp GmbH nicht aufgenommen werden.

5. Qualitätsmanagement und kontinuierliche Verbesserung

Der Lieferant verfügt über ein wirksames Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001, welches eine gleichmäßig hohe Qualität, der an CirComp GmbH gelieferten Produkte, gewährleistet. Der Lieferant verpflichtet sich, dieses System fortlaufend zu verbessern.

6. Prüfmittel

Der Lieferant stellt durch geeignete Prüfmittel und einen definierten Prozess zur Prüfmittelüberwachung sicher, dass die zum Nachweis der Produktqualität eingesetzten Prüfmittel eine ausreichende Prüfmittelgenauigkeit haben. Der Lieferant hat ein System zu unterhalten, das sicherstellt, dass fehlerhafte und abgelaufene Prüfmittel und Prüfgeräte erkannt werden. Gleiches gilt für Fertigungseinrichtungen, die als Prüfmittel verwendet werden. Sollte ein Prüfmittel bei der Kalibrierung als nicht-konform identifiziert werden, muss der Lieferant alle, seit der letzten bestandenen Kalibrierung mit diesem Prüfmittel gemessenen Bauteile ermitteln und CirComp GmbH darüber informieren.

7. Fehlerhafte Erzeugnisse

Erkennt der Lieferant im Verlauf der Entwicklung, Fertigung oder Überprüfung der Vertragsgegenstände, dass die gefertigten Erzeugnisse von der Spezifikation abweichen, wird er CirComp GmbH hierüber unverzüglich informieren und Vorschläge zur Abhilfe unterbreiten. Der Lieferant verpflichtet sich, CirComp GmbH über die erkannten Fehler in der Fertigung, deren Ursachen und Abstellmaßnahmen zu informieren. Auf drohende Lieferverzögerungen, deren Dauer und Ursache, hat der Lieferant CirComp GmbH so weit wie möglich hinzuweisen. Der Hinweis verhindert nicht den Eintritt des Verzugs. Sind fehlerhafte Erzeugnisse zur Auslieferung gelangt, so ist CirComp GmbH unverzüglich schriftlich hiervon zu informieren. Eine Nacharbeit fehlerhafter Produkte ist zulässig, wenn dadurch die Produktqualität mindestens die Qualität des Standardprodukts erreicht. Nachgearbeitete Chargen sind entsprechend zu kennzeichnen.

8. Kennzeichnung

Die Verpackungseinheiten müssen, wie in der Bestellung bzw. Liefervorschrift angegeben, beschriftet sein, so dass eine Rückverfolgbarkeit gegeben ist. Außerdem müssen die Beschriftungen / Produktaufkleber / Labels auf Außen - wie auch Innenverpackungen jederzeit identisch und einwandfrei identifizierbar die Produkte / Materialien ausweisen, die laut den Bestellunterlagen / eventuell mitgeltenden Technischen Liefer- und Abnahmebedingungen sowie Datenblättern bzw. Produktspezifikationen mit jeweils gültigen Revisionsständen, von CirComp GmbH bestellt werden.

9. Reklamation/Lenkung zu beanstandenden Produkten

Wird ohne Abstimmung mit der Qualitätssicherung der CirComp GmbH fehlerhafte Ware angeliefert, so erfolgt bei Fehlererkennung in Form eines Prüfberichts/einer Mängelanzeige, gegebenenfalls zusammen mit den zu beanstandeten Teilen, eine Reklamation. Im Reklamationsfall hat die Fehlerbefundung/Sofortmaßnahmenbenennung innerhalb von 48 Stunden zu erfolgen. Innerhalb von 5 Arbeitstagen eine vollständige, schlüssige und inhaltlich umfassende Stellungnahme abzugeben. Auf Anforderung muss die Bearbeitung eines 8D-Reports erfolgen. 8D-Reports sind den entsprechenden Links im Internet zu entnehmen. Bei Beanstandungen eines Lieferloses/Batch/Charge ist CirComp außerdem berechtigt, den administrativen Aufwand dem Lieferanten mit einer Aufwandspauschale in Rechnung zu stellen.

10. Änderungsmanagement

Der Lieferant ist verpflichtet, den Einkauf der CirComp GmbH unverzüglich über geplante und wesentliche Änderungen, die die Konformität der Bauteile der CirComp GmbH betreffen, zu informieren. Vor Durchführung der Änderung muss die Freigabe von CirComp GmbH eingeholt werden. Eine Änderung liegt immer dann vor, wenn vom Herstell- und Prüfprozess des Erstmusters abgewichen wird. In solch einem Fall muss der Erstmusterprozess erneut durchgeführt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vorab mit CirComp GmbH zu klären.

11. Gesetze, Umwelt und Energie

CirComp GmbH setzt sich für die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, den Umweltschutz sowie einen nachhaltigen Umgang mit Energie ein. Diese Verpflichtung überträgt sich auch auf unsere Lieferanten. Weiterhin verpflichten sich die Lieferanten, dass alle zutreffenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen innerhalb ihrer Lieferkette weitergegeben werden.

12. Sprache

Sämtliche Dokumente sind in deutscher oder englischer Sprache bereitzustellen. Eine englische Fassung muss auf Anfrage der CirComp GmbH zur Verfügung gestellt werden.

13. Infrastruktur und Kapazitäten

Der Lieferant gewährleistet über hinreichende Infrastrukturen bezüglich

1. Maschinenkapazität
2. kompetenten Personals
3. optimaler Fertigungsprozesse

zur Erfüllung seiner Lieferverpflichtung zu verfügen. Der Lieferant erstellt auf Anfrage einen Kapazitätsplan und legt diesen CirComp GmbH vor.

14. Unterlieferanten

Für Produkte, die von Unterlieferanten bezogen werden, ist der Lieferant voll verantwortlich. Dies bedeutet, dass die von CirComp GmbH vorgegebenen Anforderungen an die Unterlieferanten weitergegeben werden. Der Lieferant hat einen Qualifizierungs- und Zulassungsprozess seiner Lieferanten und Dienstleister zu unterhalten. Sollten von CirComp GmbH Bezugsquellen, Lieferanten oder Dienstleister vorgegeben sein, so müssen diese vom Lieferanten entsprechend eingesetzt werden. Abweichungen hiervon bedürfen einer schriftlichen Freigabe von CirComp GmbH.

15. Anforderungen

15.1 Einhaltung von Anforderungen

Der Lieferant muss die Anforderungen der Bestell- und Begleitdokumente der CirComp GmbH einhalten und sicherstellen, nach diesen Vorgaben einwandfreie Ware zu liefern oder eine dazu konforme Dienstleistung zu erbringen.

15.2 Prüfen besonderer Anforderungen

Der Lieferant muss die Bestell- und Begleitdokumente der CirComp GmbH sorgfältig prüfen und unter Berücksichtigung seiner Produktionsmittel die Herstellbarkeit des Produkts oder die Bereitstellung der Dienstleistung beurteilen. Ist der Lieferant nicht in der Lage, die Forderungen zu erfüllen oder weichen die Lieferungen von der Bestellspezifikation ab, muss eine schriftliche Freigabe von CirComp GmbH eingeholt werden. Besondere Anforderungen mit der Identifizierung von Schlüsselmerkmalen sind durch den Lieferanten sorgfältig zu überprüfen und die CirComp GmbH auf Machbarkeit zu unterrichten.

16. Statistische Auswertung Warenausgang und Nichtkonformität

Der Lieferant hat bei seiner Warenausgangskontrolle statistische Auswertungsmethoden durchzuführen und auf Anfrage nachzuweisen.

Werden in der Wareneingangskontrolle des Lieferanten Mängel festgestellt, ist es dem Lieferanten untersagt, die Be- oder Verarbeitung der Materialien durchzuführen. Sofern von CirComp GmbH gefordert,

muss der Lieferant fehlerhafte oder mangelhafte Materialien unverzüglich zurücksenden. Sollte entgegen dessen dennoch eine Be- oder Verarbeitung durchgeführt werden, werden die der CirComp GmbH entstehenden Kosten (Nacharbeit oder Neufertigung) dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Hier ist eine Sonderfreigabe gemäß Kapitel 17 einzufordern.

17. Sonderfreigabe

Lieferungen mangelhafter Produkte sind ausschließlich nach erfolgter schriftlicher Sonderfreigabe durch die CirComp GmbH zulässig. Wurde für eine Lieferung eine Sonderfreigabe erteilt, so muss eine Kopie dieser in Papierform den Lieferdokumenten beigelegt werden.

18. Lieferantenbewertung

Die CirComp GmbH unterhält ein System zur Lieferantenbewertung. Ein solches oder ähnliches System erwartet CirComp GmbH von seinen Lieferanten. Wird ein externer Anbieter des Lieferanten nicht als A-Lieferant oder erstklassiger Lieferant gemäß des beschriebenen Lieferantenbewertungssystems eingestuft, so hat dieser binnen einer mitgeteilten Frist einen geeigneten Maßnahmenplan vorzustellen, um wieder als A-Lieferant oder erstklassiger Lieferant klassifiziert zu werden. Die vorgestellten Abstellmaßnahmen sind CirComp GmbH mitzuteilen.

19. Steuerung extern ausgelagerter Prozesse

Der Lieferant muss Festlegungen treffen, wie er sicherstellen wird, dass die beschafften Produkte die festgelegten Anforderungen der CirComp GmbH erfüllen. Hierzu hat der Lieferant einen Prozess zur Steuerung ausgelagerter Prozesse einzuführen. Art und Umfang, der auf den Lieferanten und das beschaffte Produkt angewandten Überwachung, müssen vom Einfluss des beschafften Produktes bzw. von der Höhe der Risikokritikalität auf die Produktrealisierung oder auf das Endprodukt, abhängen.

20. Aufbewahrungsdauer Dokumente / Aufzeichnungen

Der Lieferant muss alle Dokumente u. Aufzeichnungen gemäß der aktuell gültigen Version der EN 9130 archivieren und aufbewahren, mindestens jedoch für die Dauer von 15 Jahren.

Der Lieferant muss alle luftfahrtbezogenen Dokumente u. Aufzeichnungen gemäß der aktuell gültigen Version der EN 9130 archivieren und aufbewahren, mindestens jedoch für die Dauer von 40 Jahren nach Auslieferung des Produkts.

Sollte der Lieferant andersgeltende Fristen und Regelungen haben, müssen die Dokumente und Aufzeichnungen nach Ablauf der Frist der CirComp GmbH zugeschickt werden.

Ausgabe:	2 vom 18.05.2021 von SBa
Ersetzt:	1 vom 04.09.2019
Erstellt von:	SBa